

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 28. April 2011

Teil III

59. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

59. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitritts- bzw. Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (BGBl. III Nr. 47/2006, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 90/2009) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitritts- bzw. Ratifikationsurkunde:
Bahrain	5. Oktober 2010
Dominica	28. Mai 2010
Estland	12. April 2010
Haiti	14. September 2009
Island	1. März 2011
Italien	5. Oktober 2009
Demokratische Republik Kongo	23. September 2010
Demokratische Volksrepublik Laos	25. September 2009
Liechtenstein	8. Juli 2010
Nepal	29. März 2011
Schweiz	24. September 2009
Singapur	6. November 2009
Thailand	1. März 2011
Ukraine	2. Dezember 2009
Vietnam	19. August 2009

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge haben nachstehende Staaten folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Bahrain:

Das Königreich Bahrain erachtet sich nicht an Art. 66 Abs. 2 des Übereinkommens gebunden.

Demokratische Volksrepublik Laos:

Gemäß Art. 66 Abs. 3 des Übereinkommens gegen Korruption erklärt die Demokratische Volksrepublik Laos, dass sie sich nicht an Art. 66 Abs. 2 des Übereinkommens gebunden erachtet.

Weiters erklärt die Demokratische Volksrepublik Laos, dass es der Zustimmung aller Beteiligten bedarf, um eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Übereinkommens einem internationalen Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten.

Nepal:

Die Regierung von Nepal erachtet sich nicht an die Bestimmung des Art. 66 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption gebunden, nach der jegliche Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Antrag eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterbreitet werden solle, oder einer dieser Vertragsstaaten die in Frage stehende Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof verweisen kann.

Niederlande¹:

Nach einer Änderung der internen verfassungsrechtlichen Beziehungen innerhalb des Königreichs der Niederlande findet das Übereinkommen, mit Wirksamkeit vom 10. Oktober 2010, auf den karibischen Teil der Niederlande (Bonaire, Sint Eustatius und Saba) Anwendung.

Singapur:

Gemäß Art. 66 Abs. 3 des obgenannten Übereinkommens erachtet sich die Regierung der Republik Singapur nicht an die Bestimmungen des Art. 66 Abs. 2 des besagten Übereinkommens gebunden.

Thailand:

Gemäß Art. 66 Abs. 3 des Übereinkommens erachtet sich das Königreich Thailand nicht an Abs. 2 desselben Artikels gebunden.

Vereinigtes Königreich²:

Weiters informierte die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 9. November 2009 den Generalsekretär folgendermaßen:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland möchte die Ratifizierung des Übereinkommens durch das Vereinigte Königreich auf folgende Gebiete ausdehnen, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist:

Bailiwick of Guernsey,

Bailiwick of Jersey,

Isle of Man.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erachtet die Ausweitung des genannten Übereinkommens ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung dieser Mitteilung für wirksam.

Vietnam:**Vorbehalt:**

Mit der Ratifikation des Übereinkommens erklärt die Sozialistische Republik Vietnam gemäß Art. 66 Abs. 3 des Übereinkommens, dass sie sich nicht an Art. 66 Abs. 2 des Übereinkommens gebunden erachtet.

Erklärungen:

1. Im Einklang mit den Grundsätzen des vietnamesischen Rechts erklärt die Sozialistische Republik Vietnam, dass sie sich nicht an die Bestimmungen über die Kriminalisierung unerlaubter Bereicherung gemäß Art. 20 und die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen gemäß Art. 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption gebunden erachtet.
2. Die Sozialistische Republik Vietnam erklärt, dass die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nicht unmittelbar anwendbar sind; die Umsetzung des Übereinkommens erfolgt in Übereinstimmung mit der Verfassung und dem innerstaatlichen Recht der Sozialistischen Republik Vietnam, auf der Grundlage von bilateralen oder multilateralen Abkommen mit anderen Vertragsparteien sowie dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

1 Kundgemacht in BGBI. III Nr. 6/2008.

2 Kundgemacht in BGBI. III Nr. 47/2006, geändert durch BGBI. III Nr. 6/2008.

Folgende Staaten haben Notifikationen zu Art. 6 Abs. 3, Art. 44 Abs. 6 lit. a, Art. 46 Abs. 13 und Abs. 14 des Übereinkommens abgegeben:

Ecuador²:

Mitteilung gemäß Art. 6 Abs. 3:

Die neue nationale Behörde von Ecuador, zuständig für die Kontrolle und die Bekämpfung der Korruption gemäß Art. 6 Abs. 3 „Korruptionsverhütungsstelle“ ist die folgende:

Consejo de Participación Ciudadana y Control Social
Administrador Temporal: Economista Carlos Diez Torres
Dirección: Av. Amazonas 4430 y Villalengua
Edificio Amazonas 100 Piso 3
Quito-Ecuador

El Salvador³:

Mitteilungen gemäß Art. 46 Abs. 13:

Behörde:

Dirección General de Asuntos Jurídicos
Ministerio de Relaciones Exteriores

Adresse:

Calle El Pedregal, Boulevard Cancillería,
500 metros al poniente del Campus II de la
Universidad Dr. José Matías Delgado
Antiguo Cuscatlán, Ciudad Merliot
El Salvador, Central America

Estland:

- 1) Die zuständige Behörde gemäß Art. 6 Abs. 3 des Übereinkommens ist das Justizministerium (Tõnismägi 4a, 15191 Tallinn);
- 2) Gemäß Art. 44 Abs. 6 lit. a erachtet die Republik Estland das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens;
- 3) Gemäß Art. 46 Abs. 13 des Übereinkommens bezeichnet die Republik Estland das Justizministerium als zentrale Behörde;
- 4) Gemäß Art. 46 Abs. 14 des Übereinkommens, akzeptiert die Republik Estland Rechtshilfeersuchen in estnischer und englischer Sprache.

Frankreich³:

Mitteilung gemäß Art. 6 Abs. 3:

Die zentrale Behörde, die die Verantwortung und Befugnis hat, andere Vertragsstaaten bei der Entwicklung und Durchführung besonderer Maßnahmen zur Korruptionsverhütung zu unterstützen, ist:

Le Service Central de Prévention de la Corruption
Ministry of Justice
13 place Vendôme
75042 Paris cedex 01
Office: 2-14 rue des Cévennes, 75014 Paris

³ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 47/2006.

Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 13:

Die zentrale Behörde, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln, ist:

La Direction des Affaires Criminelles et des Grâces
Ministry of Justice
13 place Vendôme
75042 Paris cedex 01
Office: 14 rue Halévy, 75009 Paris

Griechenland⁴:**Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 13:**

Die von der griechischen Regierung bestimmte zentrale Behörde für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen ist die folgende:

Department for Special Penal Affairs and International Judicial Cooperation on Penal Affairs,
Ministry of Justice, Transparency & Human Rights
Mesogeion 96, 11527, Athens, Greece

Haiti:**Mitteilung gemäß Art. 6 Abs. 3:**

Name und Anschrift der Behörden, die andere Vertragsstaaten bei der Entwicklung und Durchführung besonderer Maßnahmen zur Korruptionsverhütung unterstützen können:

- Le Ministre de l'Economie et des Finances (MEF)
Siège principal du Ministère, # 5, Avenue Charles Summer, Port-au-Prince, Haïti W.I.
- Le Directeur Général de l'Unité de Lutte Contre la Corruption (ULCC)
Siège principal de l'institution, # 13, rue Sapotille, Pacot, Port-au-Prince, Haïti W.I.

Island:**Mitteilungen gemäß Art. 6 Abs. 3:**

Die Regierung von Island bestimmt die folgenden zuständigen Behörden zur Unterstützung anderer Vertragsstaaten bei der Entwicklung und Durchführung besonderer Maßnahmen zur Korruptionsverhütung:

The Ministry of the Interior
Skuggasundi
150 Reykjavik
Iceland

The National Commissioner of Police
Skulagotu 21
101 Reykjavik
Iceland

Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 13:

Die Regierung von Island bestimmt das „Ministry of the Interior“ als zentrale Behörde, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen:

Adresse:

The Ministry of the Interior

⁴ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 25/2009.

Skuggasundi
150 Reykjavik
Iceland

Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 14:

Island akzeptiert Anfragen neben Isländisch auch in Englisch.

Italien:**Mitteilungen gemäß Art. 46 Abs. 13:**

Die italienische Regierung bestimmt folgende zentrale Behörde:

Ministry of Justice, Department for Judicial Affairs
Directorate General for the Criminal Justice, Office II
via Arenula 80, 00186 Roma

Kolumbien¹:

Gemäß Art. 6 Abs. 3 erklärt Kolumbien hiermit, dass die Behörde, die andere Vertragsstaaten bei der Entwicklung und Durchführung besonderer Maßnahmen zur Korruptionsverhütung unterstützen kann, das Präsidenschaftsprogramm zur Modernisierung, Effizienz, Transparenz und Korruptionsbekämpfung ist:

Adresse: Carrera 8 No. 7-27 Edificio Galán
Bogotá, D.C., Colombia

Weiters, gemäß Art. 46 Abs. 13 des Übereinkommens, hat die Republik Kolumbien die folgenden Einrichtungen als zentrale Behörden bestimmt, die verantwortlich und befugt sind, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln:

Das „Ministerio del Interior y Justicia“ ist zuständig für die Formulierung und Entgegennahme von Unterstützungs- und Zusammenarbeitsersuchen im Sinne des Übereinkommens.

Adresse: Carrera 9 No. 14-10
Bogotá, D.C., Colombia

Die „Fiscalía General de la Nación“, ist zuständig für die Entgegennahme und Erledigung oder Übermittlung der Rechtshilfeersuchen anderer Vertragsstaaten und die Formulierung von Rechtshilfeersuchen an andere Vertragsstaaten im Falle von durchgeführten Ermittlungen.

Schließlich erklärt Kolumbien gemäß Art. 46 Abs. 14 des Übereinkommens, dass Spanisch die zulässige Sprache für Rechtshilfeersuchen ist.

Kongo¹:**Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 13:**

Die Regierung von Kongo übermittelt hiermit die Namen und Kontaktinformationen der zuständigen Behörden, zuständig für die Aufnahme von Rechtshilfeersuchen gemäß Art. 46 Abs. 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Es sind die folgenden:

- Directeur des Affaires Internationales Juridiques au Ministère de la Justice et des Droits Humains;
- Directeur de la Coopération au Ministère de la Justice et des Droits Humains.

Demokratischen Volksrepublik Laos:

Die Demokratischen Volksrepublik Laos erklärt, dass sie die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht. Dennoch erachtet sie das UN-Übereinkommen gegen Korruption nicht als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die darin genannten Straftaten. Weiters erklärt sie, dass bilaterale Abkommen die Grundlage für die Auslieferung zwischen der Demokratischen Volksrepublik Laos und den anderen Vertragsstaaten in Bezug auf jegliche Straftaten seien.

Luxemburg⁵:**1. Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 13:**

Nachstehende Änderungen der Notifikation vom 7. Februar 2008⁴ bezüglich der Adresse lauten wie folgt:

Parquet Général auprès de la Cour Supérieure de Justice
Bâtiment CR
L-2080 Luxembourg

Das Großherzogtum Luxemburg bezeichnet das „Parquet Général auprès de la Cour Supérieure de Justice“ als zentrale Behörde die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln.

2. Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 14:

Das Großherzogtum Luxemburg akzeptiert Rechtshilfeersuchen, die in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sind.

Außerdem habe ich die Ehre, Ihnen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 des Übereinkommens mitzuteilen, dass Art. 2 des Gesetzes vom 1. August 2007 über die Genehmigung des genannten Übereinkommens einen Ausschuss zur Korruptionsverhütung errichtet hat (als COPRECO bekannt). Der Ausschuss kann andere Vertragsstaaten bei der Entwicklung und Durchführung besonderer Maßnahmen zur Korruptionsverhütung unterstützen.

Die Kontaktinformation des Ausschusses lauten wie folgt:

Comité de prévention de la corruption
Monsieur Luc Reding
13, rue Erasme
L-1468 Luxembourg

Malediven¹:**Art. 6 Abs. 3:**

Ministry of Finance and Treasury
Ameene Magu
Malé, Republic of Maldives

Art. 46 Abs. 13:

Ministry of Finance and Treasury
Ameene Magu
Malé, Republic of Maldives

Marokko¹:**Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 13:**

Gemäß Art. 46 Abs. 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sind die Kontaktdaten der marokkanischen zentralen Behörde für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen die folgenden:

Titre/Fonction: Juge, Chef de la Division des Affaires Pénales Spéciales

Organisme: Ministère de la Justice

Adresse: Ministère de la Justice, Direction des Affaires Pénales et des Grâces, Place Mamounis, Rabat
Ville/Pays: Rabat/Maroc

Titre/Fonction: Juge, Chef de la Division d'exécution des mesures judiciaires en matière pénale

Organisme: Ministère de la Justice

⁵ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 6/2008, geändert durch BGBI. III Nr. 25/2009.

Adresse: Ministère de la Justice, Direction des Affaires Pénales et des Grâces, Place Mamounis, Rabat
Ville/Pays: Rabat/Maroc

Mexiko³:

Die Kontaktdaten der zentralen Behörde lauten wie folgt:

Behörde:

Procuraduría General de la República
Dirección General de Extradiciones y Asistencia Jurídica

Adresse:

Av. Paseo de la Reforma No. 211-213, 2o piso, Colonia
Cuauhtémoc, Delegación Cuauhtémoc, C.P. 06500
México, D.F.

Nepal:

Mitteilung gemäß Art. 44 Abs. 6 lit. a:

Gemäß Art. 44 Abs. 6 lit. a des Übereinkommens möchte die Regierung von Nepal den Generalsekretär der Vereinten Nationen informieren, dass sie dieses Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit bei der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens erachtet.

Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 13:

Gemäß Art. 46 Abs. 13 des Übereinkommens möchte die Regierung von Nepal mitteilen, dass das Amt des Premierministers und der Ministerrat als zentrale Behörden bestimmt wurden, die verantwortlich und befugt sind Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln.

Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 14:

Gemäß Art. 46 Abs. 14 des Übereinkommens möchte die Regierung von Nepal mitteilen, dass die englische oder nepalesischen Sprache zulässig für gegenseitige Rechtshilfe ist.

Niederlande¹:

Mitteilung gemäß Art. 6 Abs. 3:

Die Behörde, die die Niederlande bei der Entwicklung und Durchführung besonderer Maßnahmen zur Korruptionsverhütung unterstützen kann, ist:

Public Sector Employment Affairs Department
Directorate-General for Governance and Kingdom Relations
Ministry of the Interior and Kingdom Relations
P.O. Box 20011
2500 EA The Hague
The Netherlands

Mitteilungen gemäß Art. 44 Abs. 6, Art. 46 Abs. 13 und Art. 46 Abs. 14:

Das Königreich der Niederlande erklärt in Bezug auf Art. 44 Abs. 6 lit. a des Übereinkommens, dass das Königreich der Niederlande das genannte Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit über die Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens für das Königreich in Europa erachtet.

Das Königreich der Niederlande erklärt in Bezug auf Art. 46 Abs. 13 des Übereinkommens, dass die zentrale Behörde des Königreichs der Niederlande für das Königreich in Europa die folgende ist:

Ministry of Justice
Department of International Legal Assistance in Criminal Matters
P.O. Box 20301
2500 EH The Hague

Das Königreich der Niederlande erklärt in Bezug auf Art. 46 Abs. 14 des Übereinkommens, dass es für das Königreich in Europa Ersuchen in englischer oder niederländischer Sprache akzeptiert.

Österreich³:

Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 13:

Die zentralen Behörden gemäß Art. 46 Abs. 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sind die folgenden:

BAK – Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, Postfach 100
A-1014 Wien

BMJ – Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
A-1070 Wien

Russische Föderation⁶:

Mitteilung gemäß Art. 6 Abs. 3:

Das Staatliche Amt der Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation an der Adresse: Russische Föderation, 125993, Moskau, ul. Bolschaja Dmitrowka, 15A und das Justizministerium der Russischen Föderation an der Adresse: Russische Föderation, 119991, Moskau, Ul. Zhithnaya, 14 werden von der russischen Partei als Behörden bestimmt, welche die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption bei der Entwicklung und Durchführung besonderer Maßnahmen zur Korruptionsverhütung unterstützen können.

Schweden⁵:

Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 13:

Die Kontaktdaten der schwedischen zentralen Behörde lauten wie folgt:

Ministry of Justice
Division for Criminal Cases and International Judicial Co-operation
SE-103 39 STOCKHOLM
SWEDEN

Schweiz:

Die von der Schweiz bestimmte zentrale Behörde, welche die Rechtshilfeersuchen nach Art. 46 Abs. 13 dieses Übereinkommens erhalten soll, ist:

Office fédéral de la Justice
Bundesrain 20
CH-3003 Bern.

Gemäß Art. 46 Abs. 14 dieses Übereinkommens müssen Rechtshilfeersuchen und die beigelegten Unterlagen zusammen mit ihren beglaubigten Übersetzungen in die französische, deutsche oder italienische Sprache in die Schweiz gesandt werden, wenn sie nicht in einer dieser Sprachen erstellt wurden.

Serbien⁷:

Gemäß Art. 46 Abs. 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, ist die zentrale Behörde der Republik Serbien, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen

6 Kundgemacht in BGBI. III Nr. 6/2008, geändert durch BGBI. III Nr. 90/2009.

7 Kundgemacht in BGBI. III Nr. 47/2006, geändert durch BGBI. III Nr. 25/2009.

und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln, das „Ministry of Justice of the Republic of Serbia“, Nemanjina 22-26, 11000 Belgrad.

Seychellen¹:

Mitteilungen gemäß Art. 6 Abs. 3:

Behörden, die anderen Vertragsstaaten bei der Entwicklung und Durchführung besonderer Maßnahmen zur Korruptionsverhütung unterstützen können:

Die Daten dieser Behörden lauten wie folgt:

1. Ministry of Foreign Affairs
P.O. Box 656
National House
Victoria, Mahé
2. Attorney General's Office
P.O. Box 58
National House
Victoria, Mahé

Gemäß Art. 44 Abs. 6 lit. a des Übereinkommens erachtet die Republik der Seychellen das Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung und gemäß Art. 46 Abs. 13 des Übereinkommens wurde das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten als zuständige Behörde zur Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen und Übermittlung zur Erledigung an die zuständigen Behörden bestimmt.

Simbabwe¹:

Mitteilung gemäß Art. 46 Abs. 13:

The Chairman
Anti-Corruption Commission
No. 5 Golda Avenue
Strathaven
Harare
Zimbabwe

Singapur:

1. Gemäß Art. 6 Abs. 3 des obgenannten Übereinkommens bestimmt die Regierung der Republik Singapur das „Corrupt Practices Investigation Bureau of Singapore“ als zuständige Behörde, die andere Vertragsstaaten bei der Entwicklung und Durchführung besonderer Maßnahmen zur Korruptionsverhütung unterstützen kann. Das „Corrupt Practices Investigation Bureau of Singapore“ kann folgenderweise kontaktiert werden:
Adresse: 2 Lengkok Bahru Singapore 159047.
2. Gemäß Art. 44 Abs. 6 des obgenannten Übereinkommens, erklärt die Regierung der Republik Singapur, dass sie das obgenannte Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten erachtet.
3. Gemäß Art. 46 Abs. 13 des genannten Übereinkommens bestimmt die Regierung der Republik Singapur den Generalstaatsanwalt von Singapur als zentrale Behörde für die Zwecke der gegenseitigen Rechtshilfe gemäß Art. 46 des genannten Übereinkommens.
4. Gemäß Art. 46 Abs. 14 des genannten Übereinkommens erklärt die Regierung die Republik Singapur, dass an die zentrale Behörde von Singapur gesandte Anträge und Beilagen in englischer Sprache oder von einer Übersetzung in die englische Sprache begleitet sein sollen.

Slowenien⁴:**Mitteilung gemäß Art. 6 Abs. 3:**

Gemäß Art. 6 Abs. 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption ist die Korruptionsverhütungsstelle der Republik Slowenien die Kommission für die Korruptionsverhütung.

Adresse:

Commission for the Prevention of Corruption
Dunajska cesta 56
1000 Ljubljana

Uganda³:

Gemäß Art. 6 Abs. 3 des Übereinkommens sind die Behörden für die Korruptionsverhütung die folgenden:

Ministry of Ethics and Integrity
P.O.Box 7142
Kampala

Inspectorate General of Government
P.O.Box 1682

The Office of the Auditor General
P.O.Box 7083

Ukraine:**1. Zu Art. 44 Abs. 6 lit. a:**

Die Ukraine erklärt, dass sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ansieht, wenn kein bilateraler Vertrag auf dem Gebiet der Auslieferung vorhanden ist;

2. Zu Art. 46 Abs. 13:

Die zuständigen zentralen Behörden gemäß Art. 46 Abs. 13 des Übereinkommens sind: das Justizministerium der Ukraine (bei Gerichtsanträgen) und die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine (bei Anträgen der Voruntersuchungsbehörden);

3. Zu Art. 46 Abs. 14:

Anträge auf Prozesskostenhilfe und beigelegte Dokumente sind zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in die ukrainische, russische, englische oder französische Sprache, sofern sie nicht in einer dieser Sprachen verfasst sind, an die Ukraine zu übermitteln.

Vereinigte Arabische Emirate¹:**Mitteilung gemäß Art. 6 Abs. 3:**

Die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate hat die folgenden Behörden zur Unterstützung der anderen Vertragsstaaten bei der Entwicklung und Umsetzung besonderer Maßnahmen zur Korruptionsverhütung bestimmt:

- Ministry of Justice: Abu Dhabi, P.O.Box 260;
- State Audit Bureau: Abu Dhabi, P.O.Box 3320.

Vietnam:

Gemäß Art. 44 des Übereinkommens erklärt die Sozialistische Republik Vietnam, dass sie das Übereinkommen nicht als rechtliche Grundlage für Auslieferungen betrachtet. Auslieferungen werden seitens der Sozialistischen Republik Vietnam in Übereinstimmung mit dem vietnamesischen Recht durchgeführt, auf der Grundlage von Auslieferungsabkommen und dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Mitteilungen gemäß Art. 6 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 13 und 14:

1. Die Aufsichtsbehörde der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam ist die nationale Behörde der Sozialistischen Republik Vietnam, die andere Vertragsstaaten bei der Bereitstellung von Informationen zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption unterstützen kann;
2. Das Justizministerium, Ministerium für Sicherheit und die Oberste Staatsanwaltschaft der Sozialistischen Republik Vietnam sind die nationalen Behörden, die Rechtshilfeersuchen in Übereinstimmung mit dem vietnamesischen Gesetz erhalten können;
3. Englisch ist die zulässige Sprache für die Sozialistische Republik Vietnam in Bezug auf Rechtshilfeersuchen.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat Kenia am 9. September 2009 mitgeteilt, den Vorbehalt⁷ zu Art. 66 Abs. 2 zurückzuziehen.

Faymann

